

jetzt nicht genauer erinnern können als bei seiner Vernehmung im Jahre 1999, nichts. Der Richter darf auch im Zivilverfahren von der Erhebung zulässiger und rechtzeitig angelegter Beweise nur dann absehen, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Tatsache bereits erwiesen ist; bei der Zurückweisung eines Beweismittels als ungeeignet ist größte Zurückhaltung geboten; es muss jede Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass der übergangene Beweis antrag Sachdienliches ergeben könnte (BVerfG NJW 1993, 254 unter 1b; vgl. auch BGH, Urt. v. 12.10.1998 – II ZR 164/97 –, BGHR ZPO § 286 Abs. 1, Beweisantrag, Ablehnung 20). Hier hat der Zeuge im vorangegangenen Verfahren u.a. bekundet, wenn jemand möchte, dass das Guthaben zum Zeitpunkt seines Todes vom Begünstigten verteilt werden solle, werde von Seiten der Sparkasse darauf hingewiesen, dass die Verfügung zugunsten Dritter nicht der richtige Vertrag sei. Das Berufungsgericht hat mithin unzulässig eine vorweggenommene Beweiswürdigung vorgenommen.

d) Die Sache muss daher zur weiteren Aufklärung schon der Frage, wie der Bekl unter Berücksichtigung aller ihm bekannten Umstände das von der Erblasserin ihm gegenüber am 25.3.1996 begründete Valutaverhältnis verstehen durfte, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kl nimmt den Bekl im Übrigen nicht, wie das LG gemeint hat, in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker aus § 2218 BGB in Anspruch, sondern persönlich. Auch nach der Behauptung des Bekl ist das streitige Guthaben nicht in den Nachlass gefallen. Zwar macht die Kl ihren Anspruch als Miterbin geltend (§§ 2039, 667 BGB in Verbindung mit dem Testament; der Nachlass ist nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des LG im Übrigen bereits auseinandergesetzt und eine Klage unmittelbar auf Zahlung an die Kl ohne besondere Erbauseinandersetzung daher zulässig). Der Anspruch richtet sich gegen den Bekl aber in seiner Eigenschaft als Nachlassschuldner, so dass das Prozessführungsrecht der Erbin selbst zusteht (BGH, Urt. v. 14.11.2002 – III ZR 19/02 –, ZEV 2003, 75 unter I).

3. Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, dass im Valutaverhältnis von einer Schenkung an den Bekl auszugehen ist, kommt es weiterhin auf die hier erklärte Anfechtung an. Hierzu gibt der *Senat* folgende Hinweise:

a) Im Schrifttum wird die – von den Vorinstanzen zugrunde gelegte – Ansicht vertreten, die erbrechtliche Anfechtungsregelung in § 2078 BGB sei entsprechend auch auf Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall anzuwenden (MünchKomm/Leipold, BGB, 3. Aufl., § 2078 Rn 15; Palandt/Edenhofer, a.a.O., § 2078 Rn 12; Soergel/Loritz, BGB, 13. Aufl., § 2078 Rn 9; v. Hippel, NJW 1966, 867 f.; a.A. Staudinger/Otte, BGB [2003], § 2078 Rn 4). Nach Auffassung des *Senats* steht jedoch der Schutz des Vertragspartners der Rechtsgeschäfte unter Lebenden die im Deckungs-, aber auch im Valutaverhältnis geschlossen werden, einer Erweiterung der sich aus §§ 119 ff. BGB ergebenden Anfechtungsmöglichkeiten entgegen. Es wäre auch nicht gerechtfertigt, dem Vertragspartner den von § 2078 Abs. 3 BGB ausgeschlossenen Schadensersatzanspruch aus § 122 BGB zu nehmen. Dass die verfügende Partei durch einen solchen Vertrag zu ihren Lebzeiten wirtschaftlich nicht belastet und insofern nicht mehr mit den Folgen des Geschäfts konfrontiert wird, wie das Berufungsgericht und die Kl hervorheben, ist nicht allein maßgebend.

b) Das Anfechtungsrecht nach § 119 BGB geht beim Tod des Erklärenden auf dessen Erben über; es kann grundsätzlich nur von allen Miterben gemeinschaftlich ausgeübt werden (RGZ 107, 238, 239; BGH, Urt. v. 26.1.1951 – V ZR 61/50 –, NJW 1951, 308; MünchKomm/Mayer-Maly/Busch, BGB, 4. Aufl., § 142 Rn 6). Da es hier der Begründung eines Anspruchs gegen den Bekl persönlich dient,

steht diesem als Miterben wegen des Interessenwiderstreits kein Stimmrecht zu (vgl. BGHZ 56, 47, 53; Urt. v. 25.6.2003 – IV ZR 285/02 –, MDR 2003, 1116, 1117). Die Anfechtung muss nicht von allen Miterben gleichzeitig und in einem einheitlichen Rechtsakt erklärt werden; wie auch sonst bei Verfügungsgeschäften der Miterben genügen zeitlich aufeinander folgende Erklärungen oder die Genehmigung einer Erklärung, die von einem Miterben zugleich für die anderen abgegeben worden ist (vgl. MünchKomm/Diitz, a.a.O., § 2040 Rn 14). Insofern wird der Tatrichter das Verhalten der Kl gegebenenfalls aufzuklären und auszulegen haben. Die Anfechtung ist gegenüber dem Empfänger der anzufechtenden Willenserklärung zu erklären; da es hier um das Valutaverhältnis geht, war der Bekl (und nicht, wie die Revision meint, die Sparkasse) der richtige Erklärungsempfänger. Die Anfechtung muss gemäß § 121 BGB unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Insofern bliebe also weiterhin zu klären, wann die Kl des vorliegenden und der Kl des vorangegangenen Verfahrens die erforderliche Kenntnis erlangt und ob sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Überlegungsfrist rechtzeitig angefochten haben. Dabei kommt die Kenntnis eines Anfechtungsgrundes erst in Betracht, wenn überhaupt von einem durch Irrtum beeinflussten Rechtsgeschäft im Valutaverhältnis auszugehen ist. Eine Verzögerung könnte überdies entschuldbar sein, soweit nach der Rechtsauffassung beider Vorinstanzen eine eigene Anfechtung durch die Kl nicht erforderlich war.

c) Schließlich bliebe zu prüfen, ob die Erblasserin in einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum war. Auch insofern durfte das Berufungsgericht nicht ohne Vernehmung des von dem Bekl als Zeugen benannten Mitarbeiters der Sparkasse entscheiden.

Zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs bei überobligationsmäßig erzielten Einkünften des Unterhaltsberechtigten

§ 1577 Abs. 2 BGB

OLG Köln, Urt. v. 17.7.2003 – 14 UF 6/03 – (AG Kerpen)

- 1. Bei der Beurteilung, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung von Kindern unzumutbar ist, besteht im Hinblick auf notwendige Vorbereitungszeiten bei der Lehrertätigkeit grundsätzlich kein Unterschied zu sonstigen vollschichtigen Tätigkeiten.**
- 2. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH zur Anrechnung überobligationsmäßigen Einkommens (BGH FamRZ 2003, 518, 520*) ist bei der Bemessung des nur nach Billigkeit anzurechnenden Einkommens teils zu berücksichtigen, dass die Unterhaltsberechtigte nicht schlechter stehen darf, als wenn sie ihr Einkommen insgesamt aus zumutbarer obligatorischer Erwerbstätigkeit erzielen würde. Darüber hinaus erschiene es unbillig, wenn der Unterhaltsberechtigten nicht ein spürbarer Vorteil aus ihren überobligatorischen Anstrengungen verbliebe und diese allein den Verpflichteten entlasteten.**

Gründe: 1. Durch das angefochtene Urt., auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, hat das

* *Anm. der Red.:* = FF 2003, 59.

Familiengericht auf die Abänderungsklage des Kl den durch vor dem Senat am 9.11.2000 geschlossenen Vergleich (14 UF 92/00) titulierten monatlichen nahehelichen Unterhalt für die Bekl von 775 DM ab 1.9.2002 auf monatlich 257 EUR herabgesetzt.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kl weiterhin den Abänderungsantrag, dass er ab 1.9.2002 nicht mehr zu nahehelichem Unterhalt verpflichtet sei.

Er macht geltend: Die Erwerbstätigkeit der Bekl sei nicht teilweise überobligatorisch – für den Sohn M würden unstreitig bereits ab Februar auch 765 DM = 391,14 EUR abzgl. des hälftigen Kindergeldes gezahlt, während das Familiengericht nur 330,81 EUR berücksichtigt habe – ab 1.1.2003 beziehe er keine Ministerialzulage mehr – ab 1.1.2003 betrage die Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe 180 EUR – das Familiengericht habe bei der Steuerberechnung für die Bekl keine Entfernungspauschale berücksichtigt – der Ansatz von 180 Arbeitstagen im Rahmen der bei der Bekl berücksichtigten Fahrtkosten sei übersetzt. Wegen des weiter gehenden Berufungsvorbringens im Einzelnen und der Entgegnung der Bekl, die das angefochtene Ur. verteidigt, darauf hinweist, dass ein Realsplittingvorteil (ca. 200 EUR) unberücksichtigt geblieben sei und behauptet, der Wegfall der Ministerialzulage beim Kl werde durch sonstige Zuwendungen ausgeglichen, wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

2. Die Berufung ist zulässig, aber nur zu einem geringen Teil begründet.

Der Kl ist auch weiterhin zur Zahlung von nahehelichem Unterhalt in der aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Höhe verpflichtet.

Der *Senat* verweist zunächst auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Ur., denen er sich anschließt, soweit sich aus Folgendem keine Abweichungen ergeben.

Entsprechend der Vereinbarung der Parteien im abzuändernden Vergleich (Nr. 4) ist der Unterhalt der Bekl nunmehr nach Ablauf der Bindungsfrist ab Januar 2002 ohne Rücksicht auf die Vergleichsgrundlagen zu bestimmen.

2.1 Soweit der Kl eine Reduzierung seines eigenen den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen prägenden Einkommens geltend macht, ist das vom Familiengericht ermittelte für die Unterhaltsberechnung maßgebliche bereinigte Klägereinkommen von monatlich 1.942,05 EUR wegen der unstreitig höheren Unterhaltszahlungen an M um monatlich 60,33 EUR auf 1.881,72 EUR zu kürzen.

Ab 1.1.2003 ist auch dem Wegfall der Ministerialzulage mit monatlich netto rd. 20 EUR und der Erhöhung der Eigenbeteiligung bei der Beihilfe auf 180 EUR – im angefochtenen Ur. sind 147,96 EUR berücksichtigt – mit monatlich 2,67 EUR Rechnung zu tragen, so dass sich das Einkommen noch um insgesamt 22,67 EUR monatlich vermindert. Soweit die Bekl einen Ausgleich ohne nähere Angaben durch sonstige Zuwendungen annimmt, weist ihr Vortrag nicht die für eine Berücksichtigung erforderliche hinreichende Substanz auf.

Ein Realsplittingvorteil kann beim Kl nicht, wie die Bekl meint, zusätzlich berücksichtigt werden, da das Familiengericht bereits wegen der Wiederheirat Steuern nur nach Lohnsteuerklasse 4 angesetzt hat, und ein weiterer Steuervorteil für Unterhaltsleistungen in diesem Fall nur trennungsbedingt hinzukommt und deshalb nicht den Bedarf nach den ehelichen Verhältnissen prägt.

2.2 Mit dem Familiengericht und entgegen der Auffassung des Kl vertritt der *Senat* die Auffassung, dass die Tätigkeit der Bekl als Lehrerin in der Hauptschule teilweise, d.h. hier zur Hälfte, für sie überobligatorisch ist, da sie noch 2 Kinder unter 18 Jahren betreut. Denn die am 23.9.1987 geborene K ist 15 Jahre alt, der am 12.2.1989 geborene M 14

Jahre. Dies entspricht den Unterhaltsleitlinien des OLG Köln (vgl. Nr. 19. – Stand 1.1.2002, Nr. 17.1 – Stand 1.7.2003), von denen abzuweichen der *Senat* vorliegend keine Veranlassung sieht. Im Hinblick auf notwendige Vorbereitungszeiten besteht bei der Lehrertätigkeit grundsätzlich kein Unterschied zu sonstigen vollschichtigen Tätigkeiten. Hier kommt hinzu, dass die Bekl als „Quereinsteigerin“, wie sie in der mündlichen Verhandlung sehr anschaulich und für den Senat überzeugend geschildert hat, mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Auch bei Kindern im genannten Alter, die gute Schüler sind und keine besonderen Schwierigkeiten machen, ist Betreuung durch vielfältige Tätigkeiten in einem Umfang erforderlich, der nur eine halbschichtige Lehrertätigkeit zumutbar erscheinen lässt.

Bei der Beurteilung der Höhe des zumutbaren Einkommens hat der *Senat* mit dem Familiengericht auf die hälftigen Bezüge für die zur Zeit von der Bekl ausgeübte Tätigkeit als Lehrerin an einer Hauptschule abgestellt und nicht die etwas höheren Einkünfte für teilschichtige Tätigkeit an der Musikschule zugrunde gelegt. Denn es liegt letztlich im Interesse beider Parteien, dass die Bekl in einer Tätigkeit Fuß fasst, in der sie auf längere Sicht auch vollschichtig tätig bleiben und ihren Unterhaltsbedarf selbst decken kann.

Hinsichtlich der berufsbedingten Aufwendungen der Bekl kann es bei den vom Familiengericht berücksichtigten Abzügen bleiben. Die Fahrtkosten für 180 Arbeitstage entsprechen 36 Arbeitswochen und erscheinen unter Berücksichtigung von Ferien und freien Tagen angemessen. Allerdings ist der Steuervorteil zu berücksichtigen, der sich wie folgt berechnet: ...

so dass sich das bereinigte Nettoeinkommen der Bekl um 21 EUR monatlich gegenüber der Berechnung des Familiengerichts von 1.790,57 EUR erhöht auf 1.811,57 EUR. Der *Senat* sieht davon ab, aufgrund der von der Bekl mit Schriftsatz vom 8.4.2003 vorgelegten Gehaltsabrechnung ab März 2003 eine Neuberechnung vorzunehmen, weil im Jahresdurchschnitt 2003 durch die Tarifierhöhungen wegen der anstehenden Erhöhung der Beamtenbesoldung voraussichtlich kein nachhaltiger Vorteil für die Bekl entsteht.

2.3. Den Unterhaltsanspruch der Bekl hat der *Senat* entsprechend der geänderten Rechtsprechung des BGH (BGH FamRZ 2003, 518) wie folgt ermittelt:

Dem bereinigten Einkommen des Kl von 1.881,72 EUR ist das zur Hälfte aus zumutbarer Tätigkeit stammende Einkommen der Bekl i.H.v. $(1.811,57 \text{ EUR} : 2 =)$ 905,79 EUR gegenüberzustellen. Es ergibt sich eine Differenz von 975,93 EUR. $\frac{3}{7}$ hiervon ergeben den Unterhaltsbedarf der Bekl von 418,26 EUR, auf den ihr aus zumutbarer Tätigkeit stammendes weiteres hälftiges Einkommen von 905,79 EUR nach Billigkeit anzurechnen ist (§ 1577 Abs. 2 BGB). Nach Auffassung des *Senats* entspricht es der Billigkeit, diesen Betrag zunächst um ein Siebtel, das der Bekl als Anreiz für die Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich der hiermit verbundenen nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen verbleiben muss, zu kürzen. Von den verbleibenden $\frac{6}{7} = 776,39$ EUR ist nach Billigkeit noch $\frac{1}{4} = 194,10$ bedarfsdeckend anzurechnen, so dass ein Bedarf von 224,16 EUR verbleibt und der Unterhaltsanspruch der Bekl – gerundet – 224,00 EUR beträgt.

Bei der Bemessung des nur nach Billigkeit anzurechnenden Einkommensteils hat der *Senat* berücksichtigt, dass die Bekl keinesfalls schlechter stehen darf, als wenn sie ihr Einkommen insgesamt aus zumutbarer obligatorischer Erwerbstätigkeit erzielen würde. – Da in diesem Falle das Einkommen der Kl insgesamt in eine Differenzberechnung einzubeziehen wäre (vgl. BGH FamRZ 2002, 986*), ergäbe

* *Anm. der Red.:* Richtig: FamRZ 2001, 986 = FF 2001, 135.

sich auch hier noch ein Unterhaltsanspruch von monatlich 30 EUR für die Bekl (1.881,72 EUR – 1.811,57 EUR = 70,15 EUR; $\frac{3}{7}$ = 30,06 EUR). – Darüber hinaus erschiene es unbillig, wenn der Bekl nicht ein spürbarer Vorteil aus ihren überobligatorischen Anstrengungen verbliebe und diese allein den Kl entlasteten. Da der Kl bei nur obligatorischem Erwerbseinkommen der Bekl aus der jetzt ausgeübten Tätigkeit Unterhalt i.H.v. 418 EUR aufbringen müsste, ist bei der vorgenommenen Anrechnung von einem Viertel den beiderseitigen Interessen angemessen Rechnung getragen.

Hiernach ergibt sich auf der Grundlage der genannten BGH-Rechtsprechung im Streitfall letztlich kein anderes Ergebnis, als wenn entsprechend dem Senatsbeschl. v. 6.8.2001 (14 WF 107/01 – FamRZ 2002, 463) das von der Bekl erzielte überobligatorische Einkommen nach Billigkeit zur Hälfte (d.h. mit $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens) in eine Differenzberechnung einbezogen würde (1.881,72 EUR – 1.358,68 EUR = 523,04 EUR; $\frac{3}{7}$ = 224,16 EUR). Der Senat sieht deshalb keine Veranlassung, vorliegend die Diskussion über die richtige Methode zur Berücksichtigung überobligatorischen Einkommens des Unterhaltsberechtigten (vgl. Büttner, FamRZ 2003, 520, Soyka, FuR 2003, 193 ff., jew. m.w.N.) zu vertiefen, da sie sich auf die konkret zu treffende Entscheidung nicht auswirkt.

Ab 1.1.2003 reduziert sich der monatliche Unterhaltsbedarf wegen des Wegfalls der Ministerialzulage und der höheren Beihilfe-Eigenbeteiligung des Kl um $\frac{3}{7}$ von 22,67 EUR = 9,72 EUR, so dass der geschuldete Unterhalt ab diesem Zeitpunkt – gerundet – 214 EUR beträgt. 3.–5. ...

Anm. der Red.: Zu LS 2. s. auch die Besprechung von Heinle, FamRB 2004, 41.

Zugewinnausgleich bei Steuerberatersozietät

§§ 1378 Abs. 1, 1375, 1376 BGB

AG Duisburg-Hamborn, Urt. v. 22.4.2003 – 19 F 341/99

1. Zur Ermittlung des in die Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung einzustellenden Werts eines Anteils an einer Steuerberatersozietät, wenn der Ausgleichsberechtigte dort bis kurz vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als leitender Angestellter tätig war und anschließend nach Ablegen der Steuerberaterprüfung eine eigene Steuerberaterpraxis eröffnet hat.
2. Steuerschulden aus dem Jahr der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags sind nach Zeitraten gemäß § 1375 BGB zu berücksichtigen (gegen BGH, FamRZ 1991, 48: striktes Stichtagsprinzip).

Die Parteien heirateten am 18.9.1981. Der Scheidungsantrag ist am 5.12.1998 rechtshängig geworden. Seit dem 16.11.1999 sind sie rechtskräftig geschieden.

Der Kl nimmt die Bekl auf Zugewinnausgleich in Anspruch. Streitig ist im Wesentlichen der Wert des Anteils der Bekl an ihrer Steuerberatersozietät.

Die Bekl ist seit ca. 1984 als freiberufliche Steuerberaterin tätig. 1996 schloss sie sich mit dem Steuerberater A zusammen und betreibt seitdem eine Steuerberatersozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der sie, ebenso wie der Mitgesellschafter, hälftig beteiligt ist. Der Kl arbeitete in der Praxis der Bekl bzw. in der Sozietät in leitender Position mit. Er betreute selbstständig Kunden. Ende 1998 schied er als Mitarbeiter aus. In den Vormonaten

war er bereits von der Arbeit freigestellt. Nach seinem Ausscheiden legte der Kl seine Steuerberaterprüfung ab. Seit März 1999 ist er als freiberuflicher Steuerberater tätig. In der Folgezeit wechselten Mandanten von der Sozietät der Bekl zum Kl.

Der Kl ist der Ansicht, dass der Wert des Anteils an der Steuerberatersozietät im Zugewinnausgleich nach der von der Bundessteuerberaterkammer empfohlenen Methode des modifizierten Umsatzverfahrens zu ermitteln sei.

Danach setzt sich der Wert der Praxis aus Substanz- und Praxiswert zusammen. Der Praxiswert ermittelt sich nach einem bestimmten (vereinbarten/üblichen) Prozentsatz der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der nachhaltig erzielte bzw. erzielbare Jahresumsatz. In der Empfehlung der Kammer ist eine unverbindliche Spanne von 100 % bis 125 % des Jahresumsatzes genannt. Teilweise werden in der Literatur auch höhere Werte genannt.

Für die Praxis der Bekl ist nach Ansicht des Kl zumindest ein Bewertungsfaktor von 116 % bis 130 % angemessen. Es handele sich um eine wirtschaftlich gut situierte Praxis mit vorteilhaften Räumlichkeiten in einer Einkaufsstraße in einem Unterzentrum. Es bestehe eine Kooperation mit einer Anwaltskanzlei in den gleichen Räumlichkeiten. Im Hinblick auf die vorzunehmende stichtagsbezogene Wertermittlung dürften nach dem Stichtag eingetretene Ereignisse, Mandantenverluste durch das Ausscheiden des Kl, nicht in die Wertermittlung einfließen. Auch die Sonderumsätze durch die Umstellung der Rechnungslegung auf Akontozahlungen im Jahre 1998 seien zu berücksichtigen.

Der Kl geht von einem Wert des Praxisanteils i.H. von 944.771,81 DM aus ...

Entscheidungsgründe: Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kl hat Anspruch auf Zahlung von Zugewinnausgleich i.H. von 221.805,31 DM/113.407,25 EUR aus § 1378 Abs. 1 BGB ...

(Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2003, 1186 mit Anm. Schröder.)

■ **Anmerkung:** Der Entscheidung muss entschieden widersprochen werden.

1. Die maßgeblichen Daten seien kurz zusammengefasst: Der Ehemann und Kl war bis kurz vor dem Stichtag (Dezember 1998) in der Steuerberatungspraxis seiner Ehefrau angestellt. Diese war Mitinhaberin zu 50 %. Der Gesamtumsatz der Praxis betrug etwa 1 Mio. DM. Das Einkommen der Ehefrau lag bei ca. 150.000 DM. Der Kl machte sich kurz vor dem Stichtag als Steuerberater selbstständig. Zur Praxisgründung verschuldete er sich. Einige Mandanten wechselten nach dem Stichtag aus dem Steuerberatungsbüro der Bekl in die neue Praxis des Kl. Nach einem Gutachten betrug der Substanzwert der Praxis der Ehefrau ca. 230.000 DM. Der Sachverständige hatte nach Abzug der latenten Steuern einen Wertansatz von ca. 475.000 DM ermittelt. Im Hinblick auf sonstiges Vermögen (Immobilien und Lebensversicherungen) hätte dies zu einer Ausgleichsforderung des Kl von ca. 300.000 DM geführt. Die Bekl, 40-jährig, hatte nur geringe gesetzliche Rentenanwartschaften erworben.

Das Gericht kam zu einem Ausgleichsbetrag von nur ca. 220.000 DM. Es nahm bei der Praxisbewertung eine „sachverhaltsspezifische Wertermittlung“ wie folgt vor: Der Wert des Praxisanteils wurde dadurch ermittelt, dass der so genannte Umsatzwert halbiert wurde. Nach Addition von halbem Umsatzwert und vollem Substanzwert wurde unter Berücksichtigung der latenten Steuern der Wert der Praxis festgestellt. Abgezogen wurde bei dem Zugewinn der Ehefrau eine Verbindlichkeit wegen einer anteiligen Steuer-